



# JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

## INSTITUT FÜR MATHEMATIK

Der Vorsitzende der  
Studienkommission Technische

Johannes Kepler Universität Linz  
 GZ.: 6 - 20  
 GEGESAHEN  
 und in URSCHE  
 A-4040 LINZ/AUSTRIA  
 TELEFON 2-2323 uni II a  
 TEL. (0732) 231281  
 dem Bundesministerium für  
 Wissenschaft und Forschung  
 in Wien vorgelegt.  
 Linz, am .....  
 Beilagen  
 .....  
 Rektor

(O.Univ.-Prof.Dr.K. VODRAZKA)

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

im Dienstweg

Befri. SETZEN  
 ZI. 30 -GE/987 Linz, 30.4.1985  
 Datum: 19. JUNI 1985  
 Verteilt 21. Juni 1985 *grob* *St. Wore*

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Studien an den Universitäten

In ihrer 57. Sitzung am 29. April 1985 hat mich die Studienkommission Technische Mathematik nach eingehender Diskussion des oben angeführten Gesetzentwurfes ermächtigt, folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 6(2)8: Nach Meinung der Studienkommission sollte jedenfalls die Beurteilung einer Diplomarbeit weiterhin an eine Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG gebunden bleiben.

Zu § 21(6): Zunächst wäre klarzustellen, daß die drei angeführten Bedingungen jeweils durch das Wort "oder" verbunden sind. Zusätzlich wird angeregt, Punkt 2 auf Pflichtfächer einzuschränken und Punkt 3 wie folgt zu fassen: "Sie ein Freifach betreffen oder es sich um einen Teil eines Wahlfachs handelt, der gemäß Studienplan auch durch eine in deutscher Sprache abgehaltene Lehrveranstaltung abgedeckt werden kann.". Damit soll erreicht werden, daß etwa Speziallehrveranstaltungen englischsprachiger Fachleute, die zwar für ein Wahlfach anrechenbar, aber nicht unbedingt vorgeschrieben sind, ermöglicht werden.

Zu § 24(2): Hier sollten die Worte "doch sind jedenfalls zehn zusammenhängende Wochen während der Hauptferien prüfungsfrei zu belassen" ersatzlos gestrichen werden und dafür die ersten beiden Satzteile mit "und" verbunden werden. Damit sollte eine bisher an Universitäten häufig geübte Praxis, daß nämlich auf Wunsch des Studenten und mit Zustimmung des Prüfers zu jeder Zeit während der Ferien Prüfungen, insbesondere Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen, abgehalten werden können, legalisiert werden.

Zu § 26: Alle in diesem Paragraphen angeführten Bedingungen über die Gleichwertigkeit sollten insoweit ergänzt werden, daß auch die Prüfungsanforderungen in die Definition der Gleichwertigkeit mit einbezogen werden. Zusätzlich wird angeregt, in Abs. 7 das Wort "sind" durch "können" zu ersetzen.

Zu § 28(12): Es erscheint der Studienkommission wünschenswert, daß Diplomarbeiten (und Dissertationen; für diese Frage ist die Studienkommission allerdings nicht zuständig) auch in einer lebenden Fremdsprache abgefaßt werden können, falls die Begutachtung sichergestellt ist.

Zu § 30(4): Die Studienkommission begrüßt den Vorschlag, daß Diplomarbeiten unter den im Entwurf angeführten Bedingungen auch als Gruppenarbeiten abgefaßt werden können.

Zu § 30(5): Hier erscheint der Studienkommission die Formulierung etwas unklar; es kann wohl nicht gemeint sein, daß das Thema einer etwaigen Dissertation bereits in der vorangehenden letzten Diplomprüfung eines der Prüfungsfächer ist. Dies wäre klarzustellen. Es ist zu bedenken, daß ja in der von uns betreuten Studienrichtung die meisten Studenten, die das Diplomstudium abschließen, kein Doktoratsstudium beginnen.

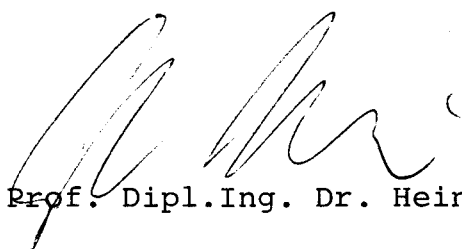
Zu § 31(2): Hier wird etwa folgende Ergänzung angeregt: "Im Bedarfsfall kann der Präses der Diplomprüfungskommission andere Mitglieder der Kommission mit der Vertretung des Leiters der Lehrveranstaltung für eine Prüfung über einen Lehrveranstaltungs- Prüfungsteil betrauen." Dies könnte etwa in dem Fall notwendig sein, daß der Leiter einer Lehrveranstaltung vorübergehend nicht an der Universität anwesend ist (etwa Forschungssemester) oder Personen zu prüfen hat,

die er aus Gründen der Befangenheit nicht prüfen sollte (etwa Familienmitglieder).

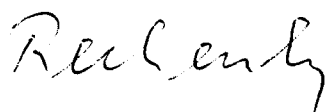
Zu § 33(2): Nach Meinung der Studienkommission sollte hier der Durchschnittswert aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile ersetzt werden durch den "mit den jeweiligen Stundenzahlen gewichteten Durchschnittswert". Eine einstündige Übung und eine vierstündige Vorlesung sollten wohl nicht dasselbe Gewicht bei der Festlegung der Gesamtnote haben.

Zu § 38(1): Die Konsequenzen dieser Bestimmung sind der Studienkommission nicht klar. Es ist jedenfalls einhellige Meinung der Studienkommission, daß etwa für die Studienrichtung "Technische Mathematik" weiterhin der akademische Grad "Diplomingenieur" (etwa mit einer Beifügung der Studienrichtung) verliehen werden sollte und nicht etwa ein Grad wie "Diplommathematiker".

Bei der Beschlußfassung über diese Stellungnahme war die Studienkommission vollzählig versammelt, die Meinung zu allen angeführten Punkten war stets einhellig. Es wird um Berücksichtigung dieser Stellungnahme gebeten.

  
(a.Univ. Prof. Dipl.Ing. Dr. Heinz Engl)

Gesehen der Dekan der  
TN-Fakultät:

  
(O.Univ.-Prof.Dr.P. RECHENBERG)